



Amtssigniert. SID2013061026288
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Verkehr & Sicherheit

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-745505

verkehr.landeck@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

**Gemeinde Serfaus;
Fahrverbot während der Sommersaison;**

Geschäftszahl LA-VK-STVO-Serfaus/1/1-2013

Landeck, 10.06.2013

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.06.2013, mit der im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus ein Fahrverbot mit mehreren Ausnahmen für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr während der Sommersaison verfügt wird.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, Abs. 2 lit. a, 44 Abs. 2b, 94b sowie 94f der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO wird zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutze der Bevölkerung im Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus wie folgt verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraßen im Ortsgebiet Serfaus, beginnend ab der Ortstafel Kastenegg und St. Zeno ist in der Zeit vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen:

1. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, sofern diese tatsächlich ganzjährig im Ort wohnhaft sind und eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist, ausgenommen innerörtliche Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
2. Fahrten von Inhabern ortsansässiger Betriebe bzw. von Personen, die einen Rechtsbesitz an einem unbeweglichen Gut (Eigentum, Pacht, Miete) nachweisen, allerdings nur auf dem kürzesten Weg von oder bis zum jeweiligen Objekt, sofern eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist;
3. Fahrten von Pächtern oder registrierten Geschäftsführern, allerdings nur auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet bis zum oder vom geführten Betrieb, sofern eine ständige Parkmöglichkeit vorhanden ist;
4. Fahrten von Nahversorgern (insbesondere Bäcker, bäuerliche Nahversorger, usw.), täglich bereits ab 04:00Uhr;
5. Fahrten zum Zwecke der An- und Ablieferung an jedem Dienstag und Freitag von Lebensmittel, Frischwaren und Tiefkühlprodukten in der Zeit von 08:00 – 10:30 Uhr (Kategorie I) sowie Getränke und sonstige Waren von 10:30 bis 15:00 Uhr (Kategorie II);
Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt die Ausnahme entweder für den vorangehenden oder nachfolgenden Werktag, wobei die Festlegung durch die Gemeinde Serfaus vorgenommen wird;
6. Fahrten von Brennstofflieferungen (Öl, Gas, Pellets, Hackschnitzel, usw.) von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
7. Fahrten vom im Ort beschäftigten Personen, jedoch nur bis zu den eigens gekennzeichneten Pendlerparkplätzen vom Kastenegg bis Thurnesparkplatz;

Hinweis:

Die unter den Punkten 1. bis 7. genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarte wird von der Gemeinde Serfaus ausgestellt und ist am Fahrzeug gut sichtbar und leicht einsehbar anzubringen (Aufkleber bzw. Berechtigungsplakette).

8. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet von in Serfaus beherbergten oder beschäftigten Personen, jedoch nur zur Verbringung von Gepäck (Nachlieferung) bei der An- bzw. Abreise;
9. Fahrten von in Serfaus beherbergten Personen von oder zur Unterkunft auf dem kürzesten Weg in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr;
10. Fahrten von Personen, welche im Ort familiäre Besuche abstatten;
11. Fahrten zum Zwecke der Belieferung ortsansässiger Lebensmittelgeschäfte an Werktagen von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr;

12. Fahrten zum Zwecke der Zustellung von Express-Paketen an Werktagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5t höchst zulässiges Gesamtgewicht;
13. Fahrten von Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr, Rettung, Polizei, usw.), Müllabfuhr, Recycling-Taxi, Taxi, Fahrräder und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung – auch Fahrten in deren Auftrag;
14. Fahrten von Patienten auf dem kürzesten Weg zum und vom jeweiligen Arzt ;
15. Fahrten mit Kraftfahrzeugen (Traktoren, usw.) sowie PKW zu landwirtschaftlichen Zwecken;
16. Fahrten im Rahmen der täglichen Botendienste und Geldabholungen zu und von den örtlichen Banken und Geschäften, sowie Fahrten zum Zwecke der Zustellung von täglich erscheinenden Printmedien durch vertriebsbeauftragte Personen und Medikamentenlieferungen zu den Ärzten;
17. Fahrten zum Zwecke von Service- und Reparaturdiensten im Ort;
18. Fahrten mit auf ausführende Unternehmen zugelassene Kraftfahrzeuge auf dem kürzesten Weg zu oder von den im Zusammenhang mit der Ausführung von anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben und von Renovierungsarbeiten an Werktagen jeweils von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, sowie Fahrten von Fahrzeugen innerhalb des Ortes zum Mittagessen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr; wenn diese gemeinschaftlich geschehen;
19. Fahrten zu Baustellen außerhalb des Ortes Serfaus (Komperdell, Lazid, Masner usw.) an Werktagen jeweils bereits ab 07:00 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5t zul. Gesamtgewicht;
20. Fahrten mit Kraftfahrzeugen von berechtigten Personen (Agrarmitglieder, Seilbahn, Jagdpächter, Kölnerhaus, Komperdellalpe, Lawensalpe, Högalm, Tiwaghütte, Grundbesitzer usw.);
21. Fahrten mit Fahrzeugen von mitwirkenden Personen bei kirchlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen auf dem kürzesten Weg zu und vom Veranstaltungsplatz, sofern eine Parkmöglichkeit vorhanden ist;

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Auf das Fahrverbot wird zudem am Beginn des Verbotsbereiches beim Kastenegg durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel auf welcher die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol ersichtlich sein wird, hingewiesen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 05.07.2001, Zl.: 3-424/6 (Nachtfahrverbot während der Sommersaison) und vom 12.07.2001, Zl.: 3-14722 (temporäres Fahrverbot für Lieferanten und Baustellenverkehr), treten mit dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Ergeht an:

1. **Amt der Tiroler Landesregierung, Landeskanzleidirektion, 6020 Innsbruck,**
mit dem Ersuchen, um Verlautbarung dieser Verordnung im Boten für Tirol;
2. **Gemeinde Serfaus, 6534 Serfaus;**
mit dem Ersuchen, das Verkehrszeichen und die Zusatztafel auf welcher die Fundstelle anzugeben ist während der Sommersaison kundzumachen und den Zeitpunkt der Kundmachung bzw. Aufhebung jährlich der Bezirkshauptmannschaft Landeck mitzuteilen;
3. **Polizeiinspektion Ried i. O., 6531 Ried i. O.;**
4. **Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**
5. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
6. **Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;**
7. **Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;**
8. **Ärztchammer für Tirol, 6020 Innsbruck;**
jeweils zur Kenntnis;
9. **Statistik.**